

36.

Decret an die Stände,

einen zweiten Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 28. Januar 1892.

In Bezug auf den ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Jahre 1890 und 1891 hat sich die Nothwendigkeit ergeben, einige weitere Ueberschuß- und Zuschuß-Capitel in veränderter Weise einzustellen.

Seine Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen

1. einen zweiten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Stat auf die Finanzperiode 18 $\frac{90}{1}$, sowie
2. den Entwurf eines Gesetzes, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1890 und 1891 vom 26. März 1890 betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 25. Januar 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.